

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen

A. Für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis zum 31.01.2021 einschließlich werden folgende Anordnungen getroffen:

I.

Täglich in der Zeit von 07:00 bis 20.00 Uhr besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:

1. Bezirk Duisburg-Walsum:

- Kometenplatz,
- Friedrich-Ebert-Straße (von Goethestraße bis Sonnenstraße),
- Platz der Erinnerung,
- Passage Friedrich-Ebert-Platz (bis Kaufland),
- Friedrich-Ebert-Platz,
- Hildegard-Bienen-Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Poststraße),
- Franz-Lenze-Platz

2. Bezirk Duisburg-Hamborn:

- Jägerstraße,
- Hamborner Altmarkt,
- Rathausstraße (zwischen Duisburger Straße und Hufstraße),
- Duisburger Straße (zwischen Rathausstraße und Bertha-von-Suttner-Straße),
- Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße),

- Kaiser-Friedrich-Straße (zwischen Weseler Straße und Roonstraße),
 - Friedrich-Engels-Straße (zwischen Kaiser-Friedrich-Straße und August-Bebel-Platz),
 - August-Bebel-Platz,
 - Weseler Straße (zwischen Wolfstraße und Grillostraße),
 - Rolfstraße,
 - Henriettenstraße,
 - Franz-Julius-Straße,
 - Hagedornstraße,
 - Holtener Straße (zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße),
 - Hohenzollernplatz,
 - Alexstraße (zwischen Holtener Straße und Wichernstraße)
 - Lehrerstraße (zwischen Holtener Straße und Rügenstraße)
3. Bezirk Duisburg-Meiderich/Beeck:
- Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Am Bahnhof),
 - Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Lehnhoffstraße/Lange Kamp und Pothmannstraße/Prinz-Friedrich-Karl-Straße)
4. Bezirk Duisburg-Homburg/Ruhrort/Baerl:
- Augustastraße (zwischen Moerser Straße und Viktoriastraße),
 - fußläufiger Bereich zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße – einschließlich Bürgermeister-Bongartz-Platz
5. Bezirk Duisburg-Mitte:
- Münzstraße (zwischen Peterstal und Steinsche Gasse),
 - Kasinostraße (zwischen Beekstr. und Steinsche Gasse),
 - Kuhstraße,
 - Kuhtor,
 - Königstraße,
 - Sonnenwall,
 - Wallstraße,
 - Salvatorweg,
 - Düsseldorfer Straße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Claubergstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Tonhallenstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Hohe Straße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
 - Lenzmannstraße,

- König-Heinrich-Platz/Opernplatz,
 - Averdunkplatz
 - Friedrich-Wilhelm-Straße,
 - Friedrich-Wilhelm-Platz,
 - Dellplatz,
 - Harry-Epstein-Platz,
 - Verknüpfungshalle (Personentunnel zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße),
 - Portsmouthplatz,
 - Kammerstraße (zwischen Osteingang Hauptbahnhof und Neudorfer Straße),
 - Oststraße (zwischen Bismarckstraße und Grabenstraße)
 - Wanheimer Straße (zwischen Heerstraße und Wörthstraße),
 - Platz vor der Pauluskirche
 - Fischerstraße (zwischen Gärtnerstraße und Düsseldorfer Straße)
6. Bezirk Duisburg-Rheinhausen
- Friedrich-Alfred-Straße (zwischen Krefelder Straße und Günterstraße),
 - Krefelder Straße (zwischen Siegfriedstraße und Atroper Straße),
 - Atroper Straße (zwischen Duisburger Straße und Annastraße),
 - Marktplatz Hochemmerich
 - Asterlager Straße (zwischen Theodorstraße und Homberger Straße)
7. Bezirk Duisburg-Süd
- Münchener Straße (zwischen Düsseldorfer Landstraße und Grazer Straße) einschließlich Norbert-Spitzer-Platz,
 - Angermunder Straße (zwischen Kreisverkehr Saarer Straße und Am Lipkamp)

II.

Nachfolgende Personen sind verpflichtet – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht –, eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in einem Radius von 150 m um die von ihnen besuchte Schule (allgemein- und berufsbildende Schule) oder Tageseinrichtung für Kinder zu tragen

- Lehrerinnen und Lehrer
- Erzieherinnen und Erzieher
- Schülerinnen und Schüler
- Begleitpersonen
- Sonstige Mitarbeitende

Die Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.

III.

Die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 9:00 Uhr ist untersagt. Sofern weitergehende Regelungen für einen öffentlichen Spielplatz bestehen, gehen diese vor.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Bereits mit den vorhergehenden Allgemeinverfügungen hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und bezüglich der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen getroffen. Diese Maßnahmen sollen aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzwerte fortgeschrieben werden.

Bei den unter A. I. aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um ausgewiesene Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 239/242 der Straßenverkehrsordnung) und um sonstige Gehwegbereiche, in denen regelmäßig mittlerer bis starker Fußgängerverkehr vorherrscht. Passanten kommen sich beim Begehen der aufgeführten Bereiche – insbesondere an baulichen o.ä. Engstellen – ungewollt nahe, so dass regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist und somit das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung eine weitere

Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO darstellt. Die zeitliche Befristung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundrechte und erfasst die Zeiten, in denen mit einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem der Mindestabstand regelmäßig unterschritten wird, zu rechnen ist.

Auch bei den unter A. II. genannten Örtlichkeiten haben in der Vergangenheit die Beobachtungen gezeigt, dass trotz der Beschränkungen der CoronaSchVO es an exponierten Stellen vor den aufgeführten Einrichtungen zu im Sinne des Infektionsgeschehens gefährlichen Ansammlungen gekommen ist und die Mindestabstände nicht sichergestellt werden konnten. Dem kann dadurch entgegen gewirkt werden, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) im Umkreis der besuchten Einrichtungen angeordnet wird. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO dient der Verringerung der Übertragung von Krankheitserregern und hat zudem eine Warn- und Signalfunktion auch zur Einhaltung der Abstandsregeln.

Die CoronaSchVO vom 07.01.2021 in der ab dem 11.01.2021 gültigen Fassung beschränkt mit ihren Regelungen das Zusammentreffen von Personen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO besteht die Befugnis, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Von dieser Befugnis wird hinsichtlich des Aufenthalts auf Spielplätzen Gebrauch gemacht, da auch insoweit in der Vergangenheit es zu gehäuften Ansammlungen gekommen war, bei denen die Mindestabstände nicht beachtet wurden und die im Sinne des Infektionsgeschehens als gefährlich zu bewerten waren. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass ein Nutzungsverbot von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 9:00 Uhr angeordnet wird.

Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessens-erwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Insbesondere ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet weiterhin hoch ist, wobei die ermittelten Zahlen insbesondere vor dem Hintergrund einer geringeren Testung während der Feiertage nicht hinreichend klar und belastbar sind. Es liegen aktuell noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie sich Zusammenkünfte gerade an den Feiertagen im Ergebnis auf das Infektionsgeschehen ausgewirkt haben. Zudem ist damit zu rechnen, dass sich die Zahlen durch die Ausbreitung der zwischenzeitlich im Vereinigten Königreich entdeckten und auch in Deutschland bereits aufgetretenen, möglicherweise deutlich ansteckenderen Virusmutante erhöhen werden. Zudem hat sich gezeigt, dass höhere Infektionszahlen zu einer Zunahme schwerer Verläufe und der Todesfälle führen. Ein Impfschutz für breite Teile der Bevölkerung ist nicht kurzfristig zu erwarten. Deshalb ist eine Verringerung der Neuinfiziertenzahl durch konsequente Sicherung der Abstände und der Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie das Verhindern von im Sinne des Infektionsgeschehens gefährlichen Ansammlungen aus gesundheitlichen Gründen dringend anzustreben.

Meine Anordnung stellt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist diese Anordnung die einzig wirksame Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensbetätigung veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 8. Januar 2021

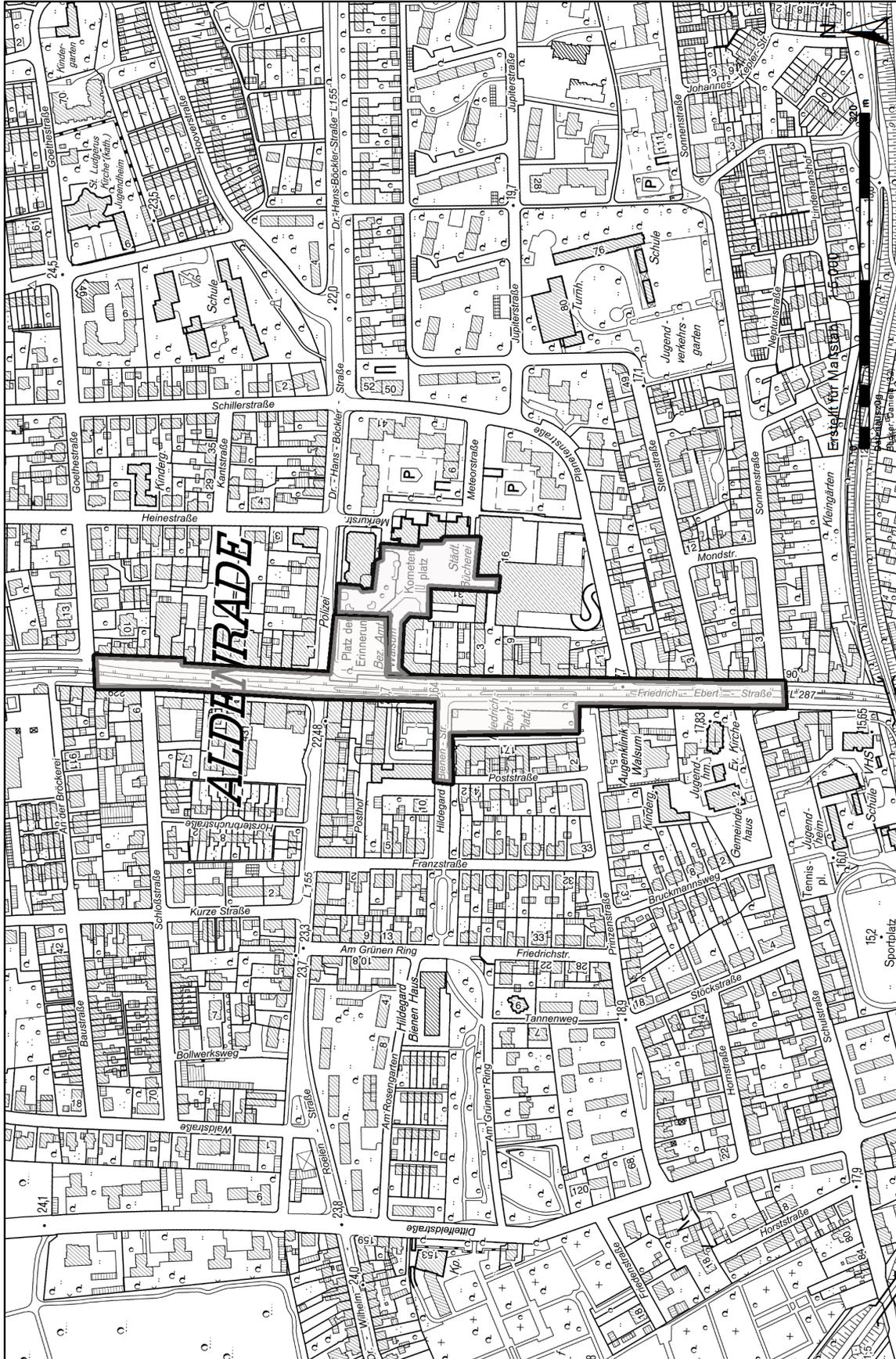
In Vertretung

Martin M u r r a c k
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009

344.080.09 / 5.711.182.54

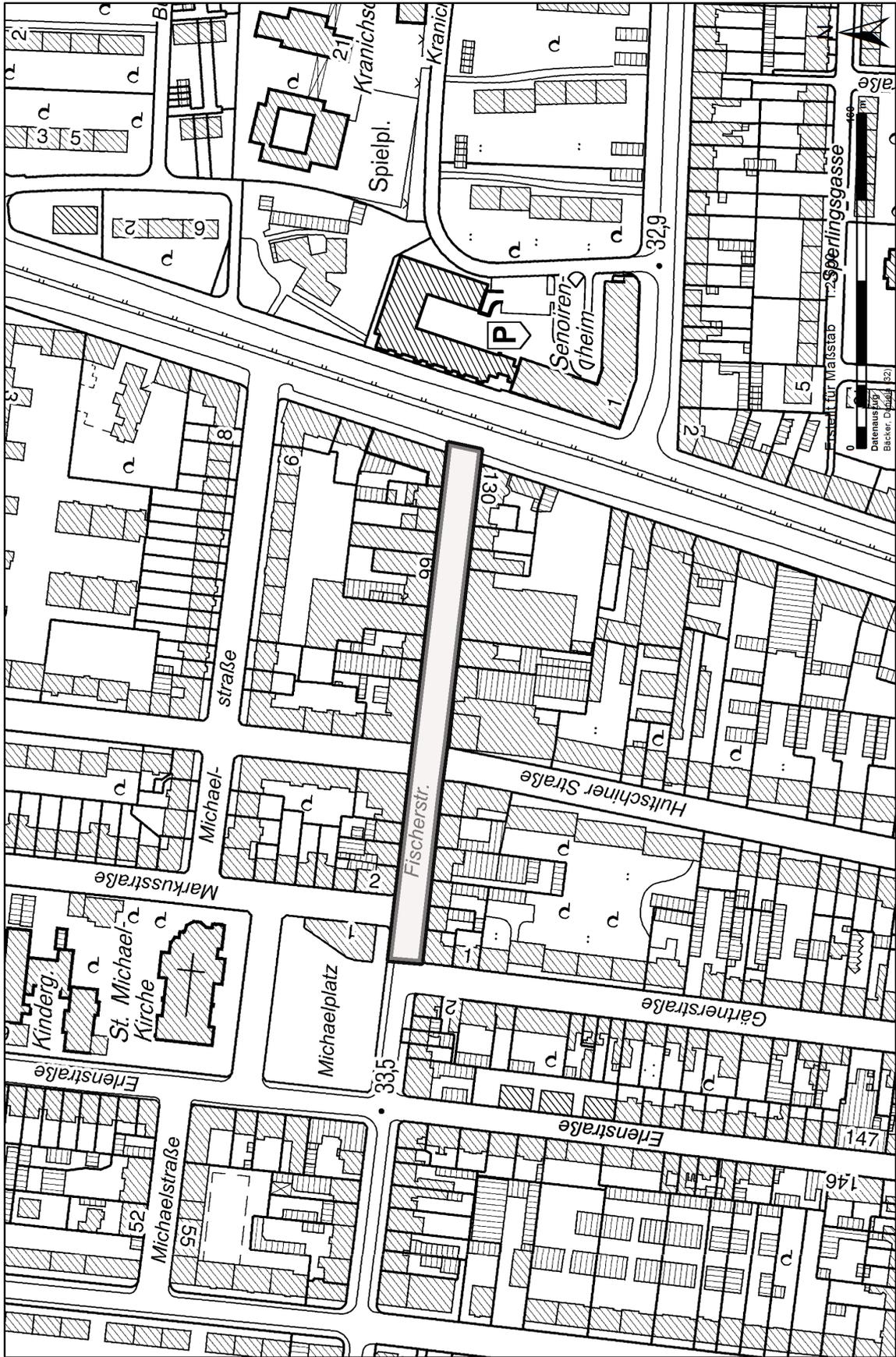
Kometenplatz, Friedrich-Ebert-Str., Platz der Erinnerung, Friedrich-Ebert-Platz, Hildegard-Bienen-Straße



342.779.66 / 5.710.333.66

344.600,98 / 5.697.127,20

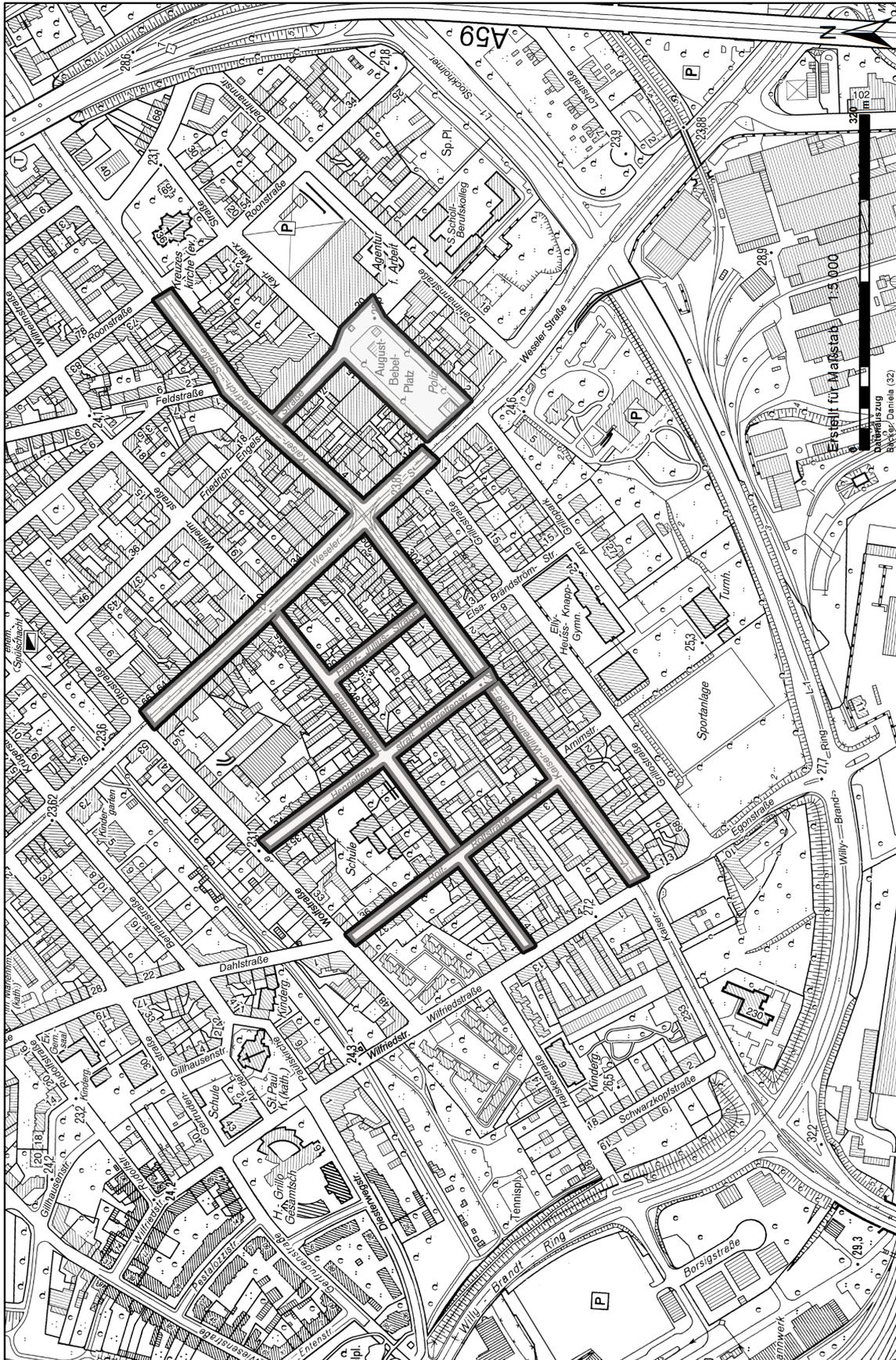
Fischerstraße



343.950,76 / 5.696.702,76

Kaiser-Wilhelm-Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Weseler Straße, Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Platz, Weseler Straße, Rolfstraße, Henriettenstraße, Franz-Julius-Straße, Hagedornstraße

344.822.31 / 5.708.389.06



343.521.88/ 5.707.540.18

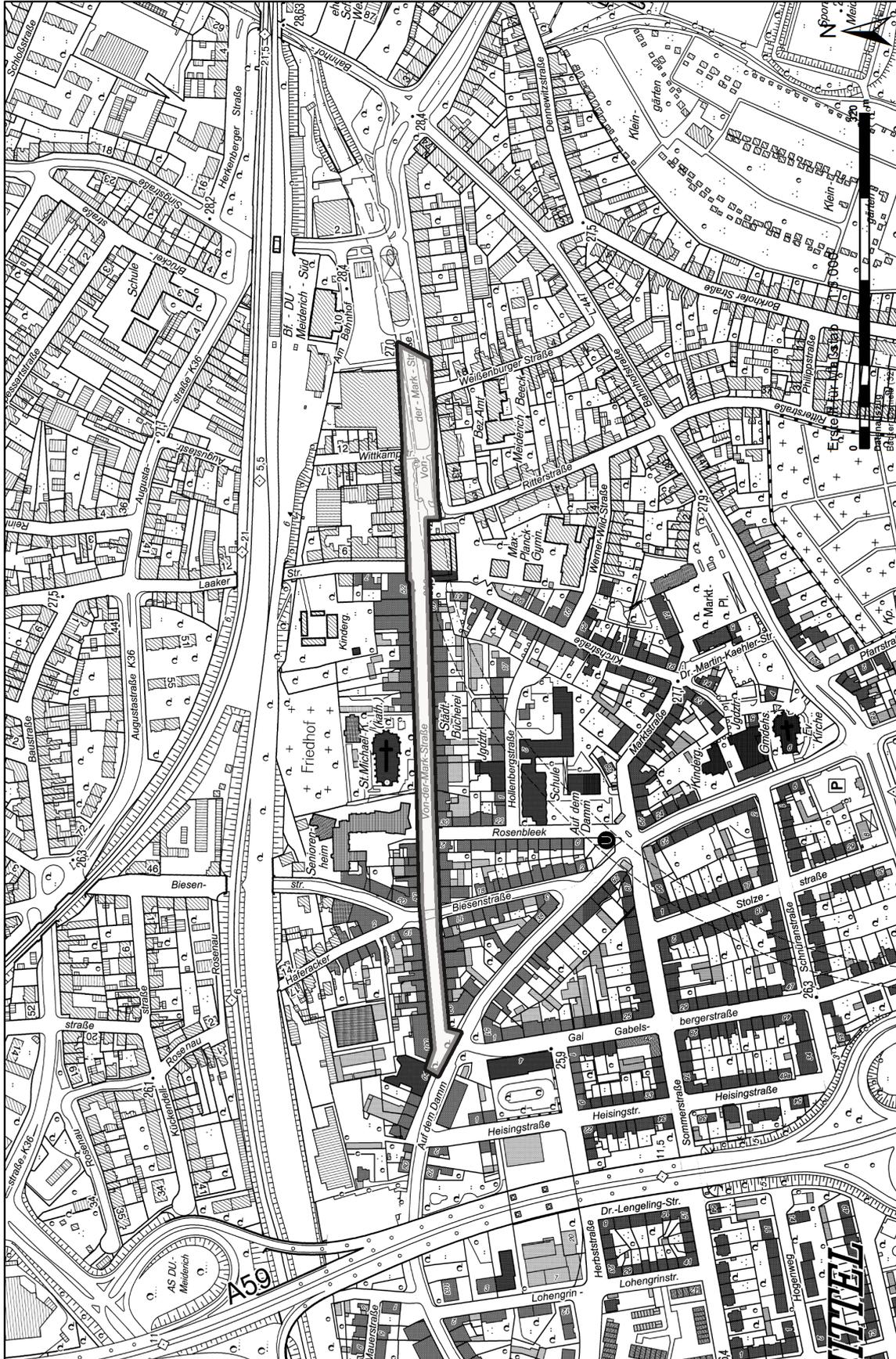
347.960.94 / 5.707.780.40

Holtener Straße, Lehrerstraße, Alexstraße, Hohenzollerplatz



346.660.51 / 5.706.931.52

346.102.33 / 5.704.549.16



von-der-Mark-Straße

344.801.90 / 5.703.700.29

342.956,16 / 5.705.616,29



Friedrich-Ebert-Straße

342.305,94 / 5.705.191,85

340.861,04 / 5.702.594,91

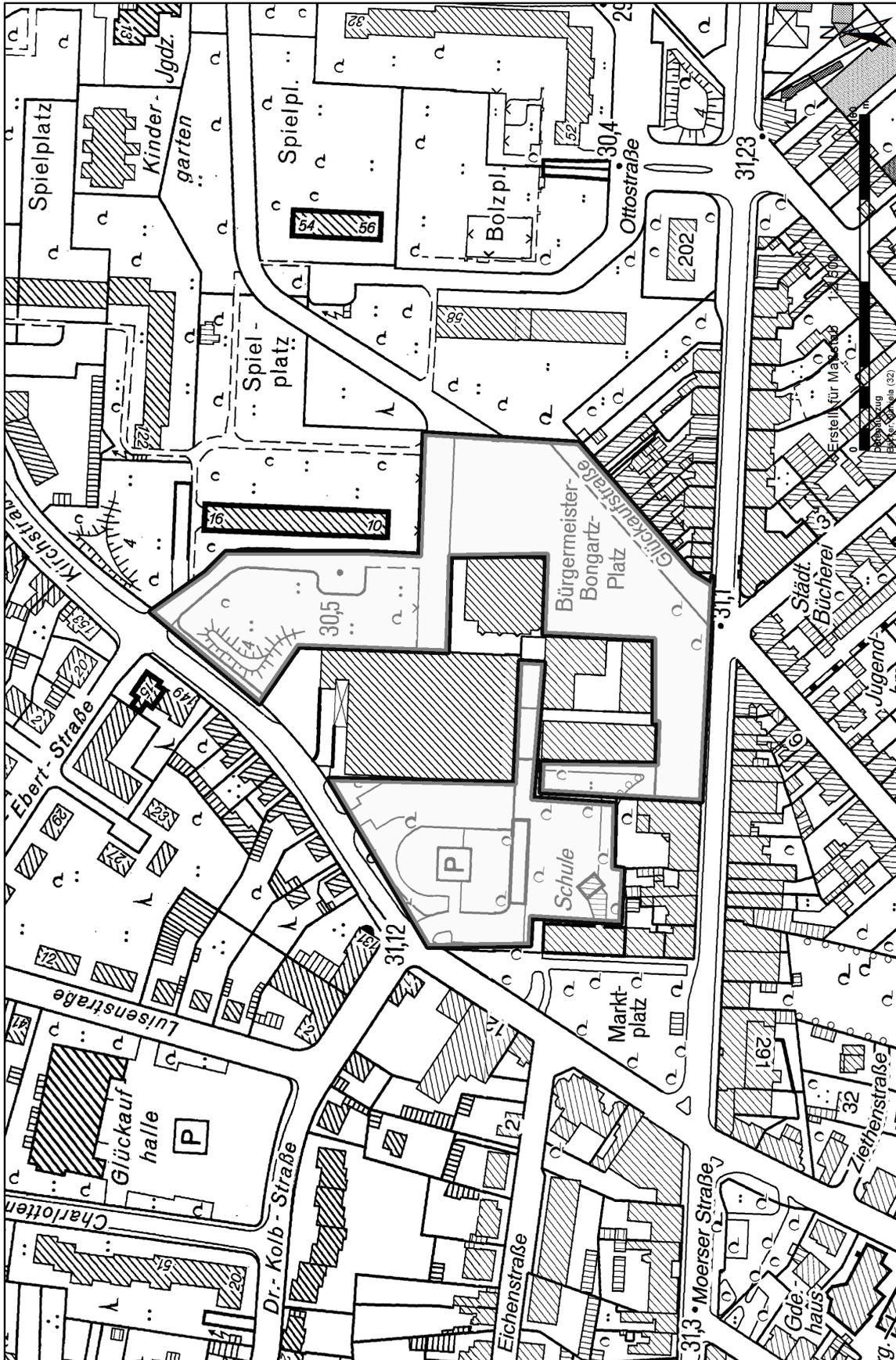


Augustastr.

340.340,87 / 5.702.255,36

Bürgermeister-Bongartz-Platz und Fläche zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße

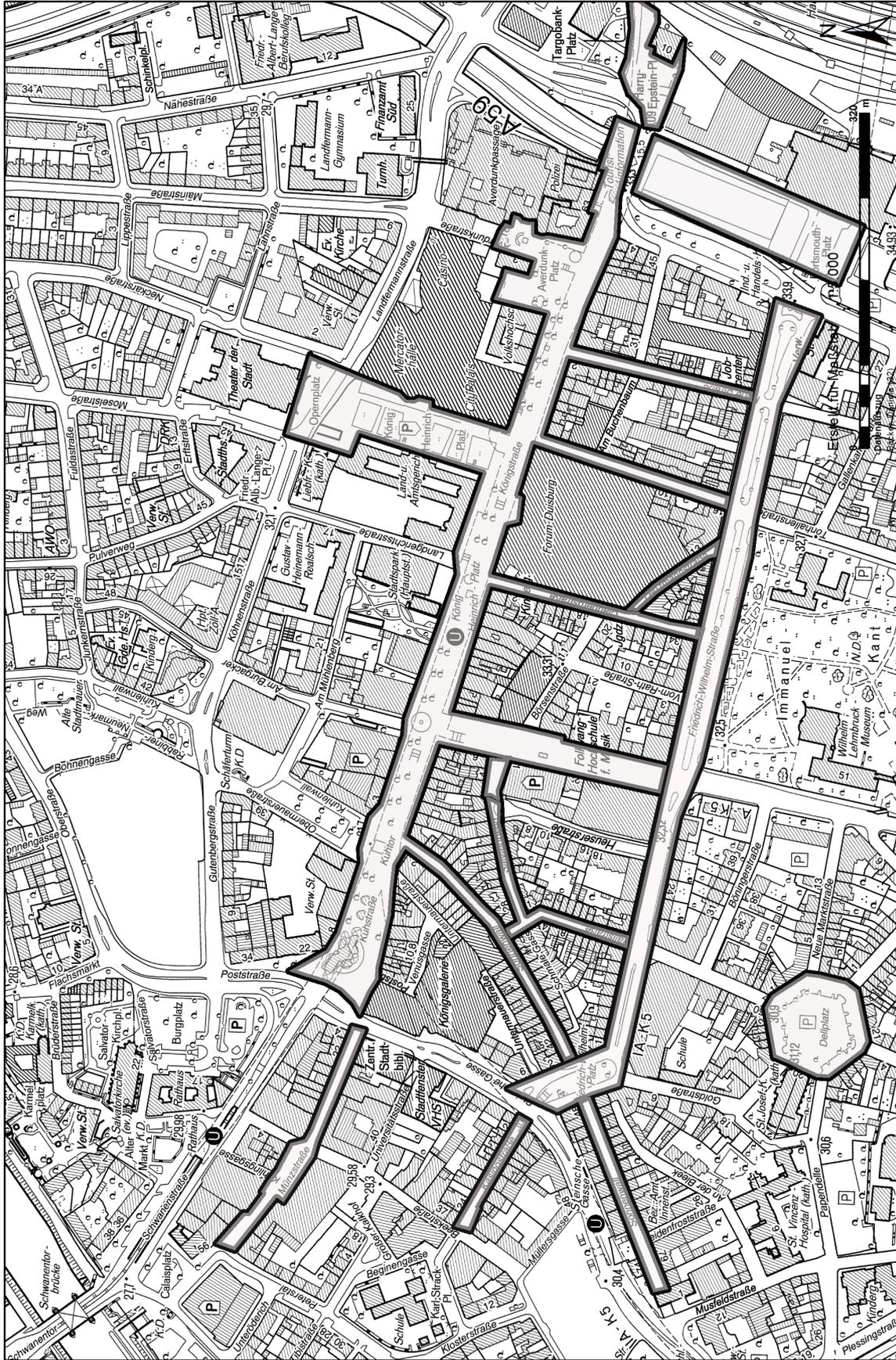
339.523,70 / 5.702.711,50



338.873,49 / 5.702.287,07

Münzstraße, Kasinostraße, Kuhthor, Königstraße, Sonnenwall, Wallstraße, Salvatorweg, Düsseldorf Straße, Claubergstraße, Tonhallenstraße, Hohe Straße, König-Heinrich-Platz, Opernplatz, Averdunk-Platz, Friedrich-Wilhelm-Straße, Portsmouthplatz, Lenzmannstraße, Dellplatz, Harry-Epstein-Platz, Wallstraße, Salvatorweg

345.413.97 / 5.700.789,14



344.113.54 / 5.699.940.26

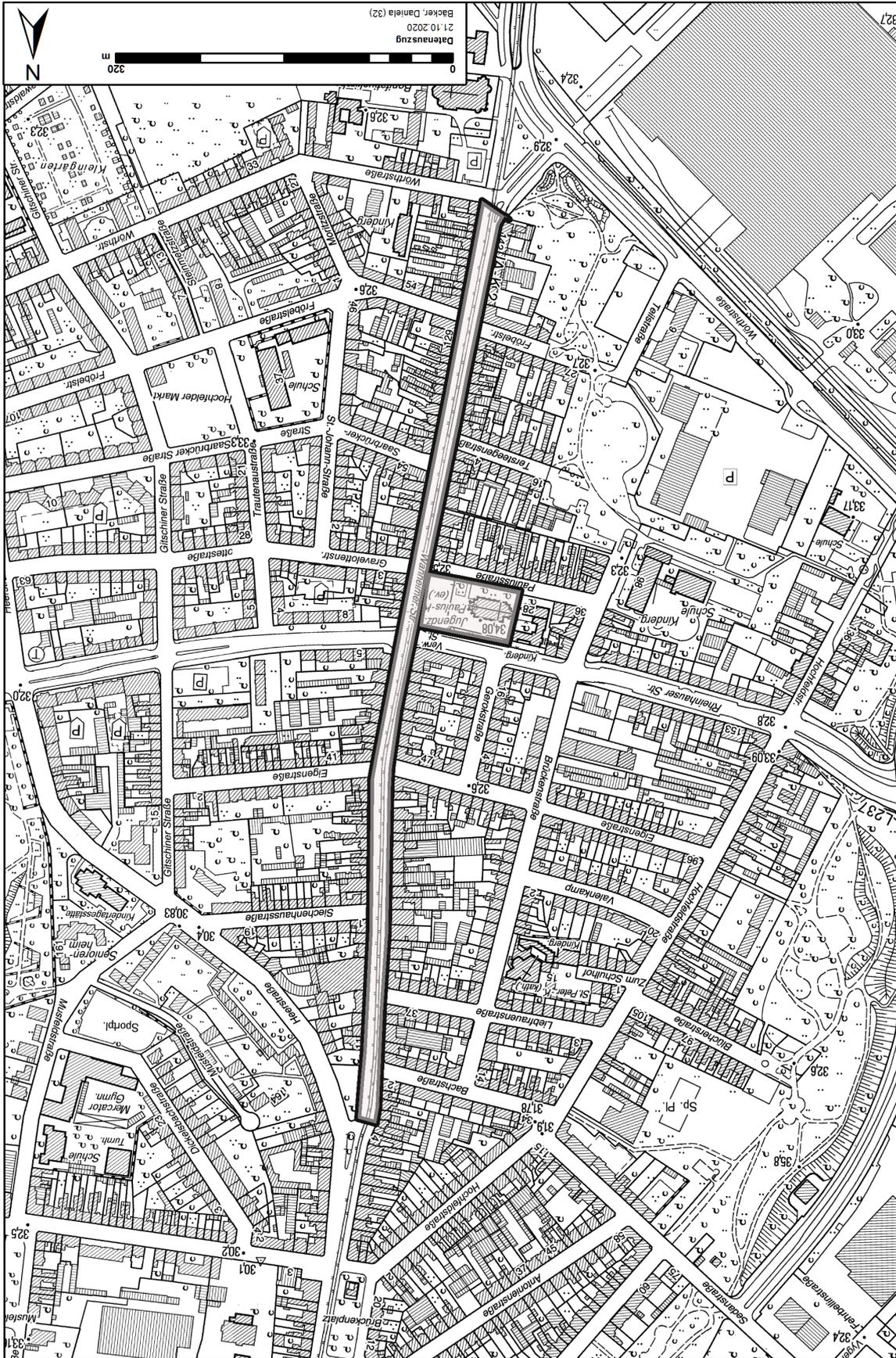
Osteingang HBF (Kammerstraße), Oststraße, Verknüpfungshalle zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße

346.603.22 / 5.700.326.57



345.302.79 / 5.699.477.69

343.366,99/ 5.698.164,77

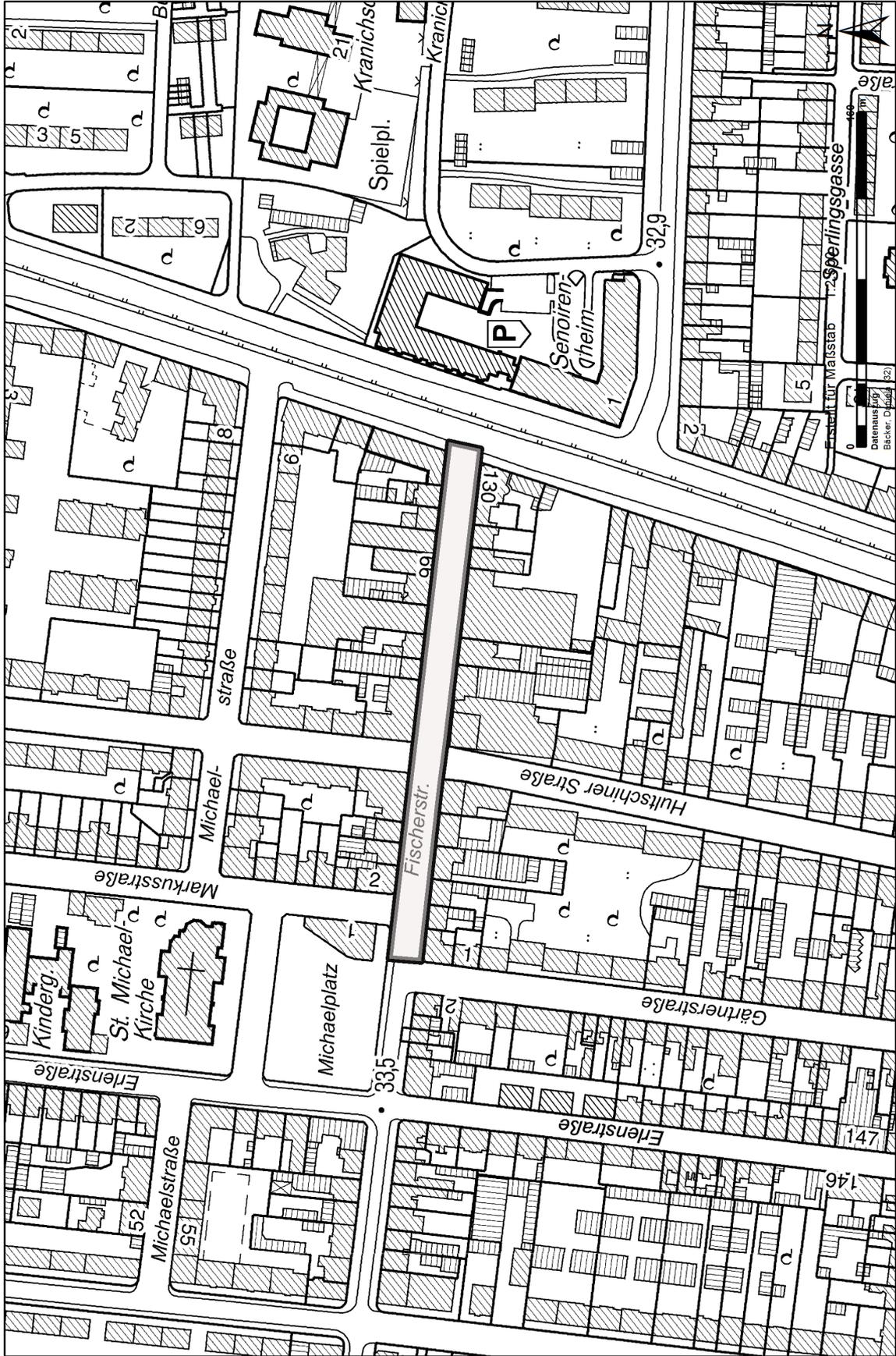


Wanheimer Straße, Platz vor Pauluskirche

344.215.86 / 5.699.465,20

344.600,98 / 5.697.127,20

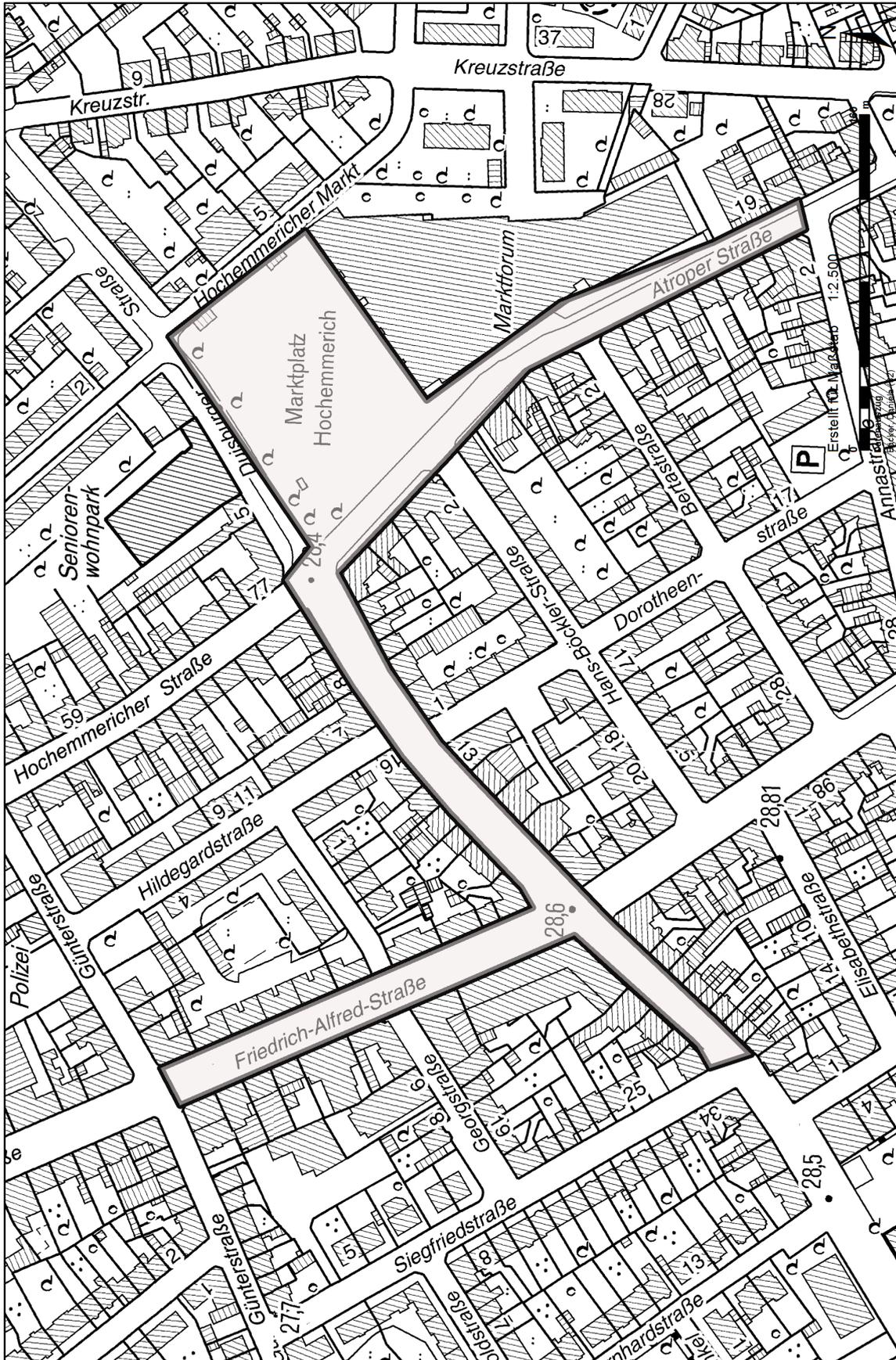
Fischerstraße



343.950,76 / 5.696.702,76

Friedrich-Alfred-Straße, Krefelder Straße, Atroper Straße, Marktplatz Hochemmerich

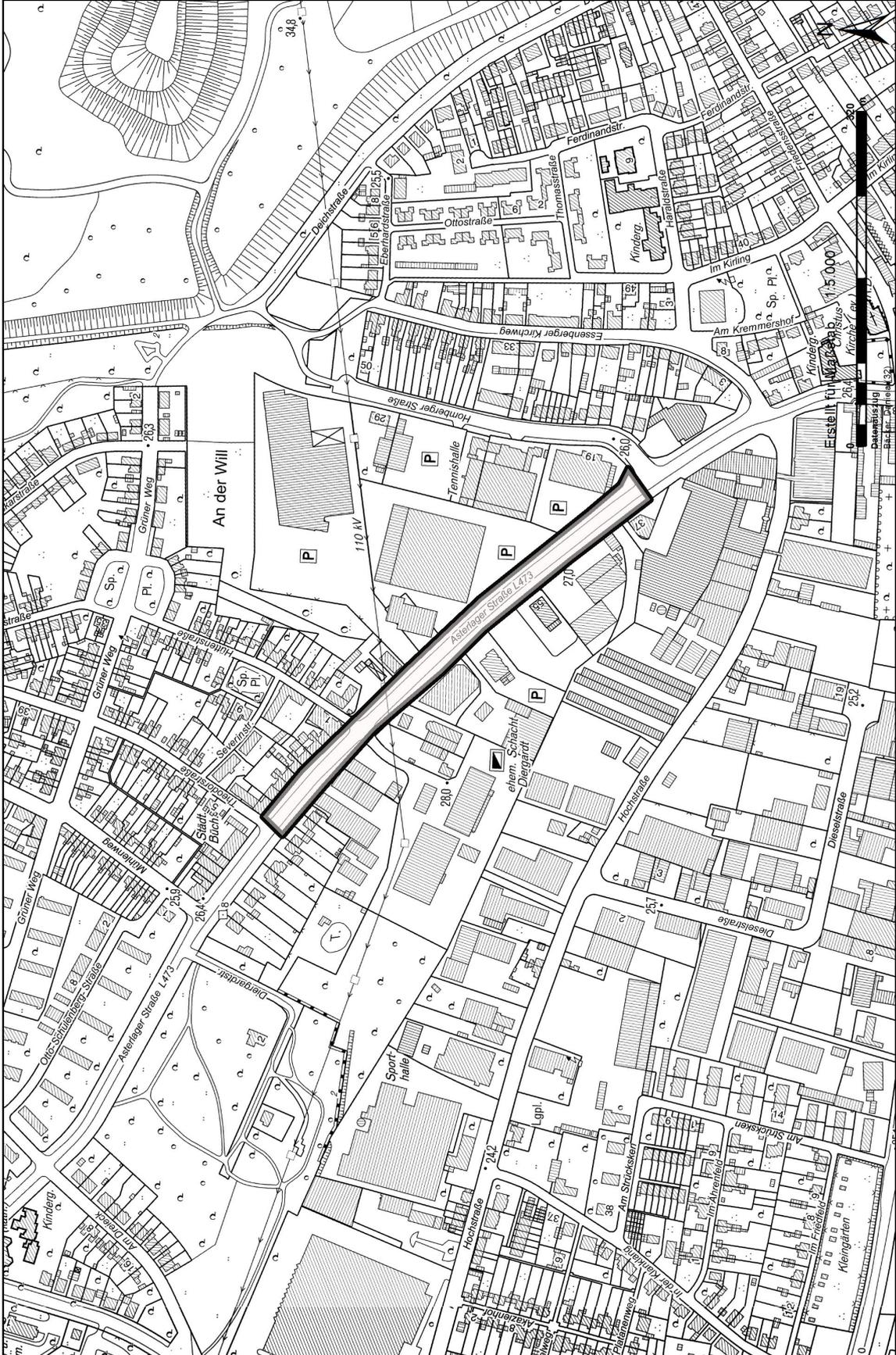
341.652.21 / 5.698.127.56



341.001.99 / 5.697.703.12

Asterlager Straße

341.252.11 / 5.699.370.36



339.951.68 / 5.698.521.49

Münchener Straße, Norbert-Spitzer-Platz

345.014.41 / 5.695.310,78



343.713.98 / 5.694.461,90

